



Protokollauszug vom

02.07.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019480, Neuwiesen 3, Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse,
Erneuerung Kanalisation: Gebundenerklärung von 750'000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr. 2025/295

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung des Quartiers Neuwiesen 3, Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse, im Gesamtbetrag von rund 750'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5019480, belastet.
2. Dieser Beschluss wird veröffentlicht, wenn der Stadtrat über das Vorprojekt entschieden hat und das Tiefbauamt das Vorprojekt für das Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz öffentlich auflegt. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Planung und Koordination, Projektierung und Realisierung; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage/Projekt

Die Mischwasserkanäle im Quartier Neuwiesen III im Abschnitt Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse wurden im Zeitraum 1907 bis 1947 erstellt. Die Kanäle in den Quartierstrasse dienen als Sammelleitungen und weisen einen Durchmesser von 300 bis 500 mm auf. Der Mischwasserkanal in der Wartstrasse dient als Zulaufkanal zur ARA Hard und weist ein Ei-Profil 1100/1650 mm auf.

Aufgrund des Zustands sind im Quartier Neuwiesen III die Mischwasserleitungen auf einer Gesamtlänge von 2'600 m in den folgenden Strassen zu erneuern:

- Bürglistrasse
- Salstrasse
- Aeckerwiesenstrasse
- Wartstrasse
- Blumenaustrasse
- Müllerstrasse
- Schönaustrasse
- Florastrasse

Gleichzeitig mit der öffentlichen Kanalisation sind auch die sanierungsbedürftigen Hausanschlussleitungen zulasten der Eigentümerschaften zu ersetzen. Die Zustandserfassung der Hausanschlüsse erfolgt im Frühling 2025.

2. Kosten und Finanzierung

2.1 Kostenübersicht

Die Kostenzusammenstellung für die Planungs- und Projektierungskosten bis zur SIA-Phase 33 basiert auf der Kostenschätzung vom 31.03.2025.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
2 Diverses	70'000.00
3 Dienstleistungen	500'000.00
4 Projektleitungs- und Bauherrenkosten	40'000.00
5 Reserven und Rundungen	80'000.00
Total Kostenvoranschlag	690'000.00

Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	60'000.00
Total Gebundeneerklärung	750'000.00

2.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2025 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5019480
Projektbezeichnung	Neuwiesen 3, Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse, Erneuerung Kanalisation

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung	§	500'000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	9'000'000.00
Gesamtkredit			9'500'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	0.00	0.00	0.00
Vorschau 2025	0.00	0.00	0.00
2026	150'000.00	0.00	150'000.00
2027	150'000.00	0.00	150'000.00
2028	150'000.00	0.00	150'000.00
2029	0.00	2'000'000.00	2'000'000.00
2030	0.00	2'000'000.00	2'000'000.00
2031	0.00	4'000'000.00	4'000'000.00
BKP-Reserven	25'000.00	500'000.00	525'000.00
Stadtratsreserve	25'000.00	500'000.00	525'000.00
Total	500'000.00	9'000'000.00	9'500'000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2026 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung	§	750'000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	15'250'000.00
Gesamtkredit			16'000'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	0.00	0.00	0.00
Vorschau 2025	0.00	0.00	0.00
2026	210'000.00	0.00	210'000.00
2027	200'000.00	0.00	200'000.00
2028	200'000.00	0.00	200'000.00
2029	0.00	1'700'000.00	1'700'000.00
2030	0.00	3'200'000.00	3'200'000.00
2031	0.00	3'200'000.00	3'200'000.00
2032	0.00	3'200'000.00	3'200'000.00
2033	0.00	1'700'000.00	1'700'000.00
BKP-Reserven	80'000.00	1'180'000.00	1'260'000.00
Stadtratsreserve	60'000.00	1'070'000.00	1'130'000.00
Total	750'000.00	15'250'000.00	16'000'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3. Gebundenerklärung

3.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Für den Ersatz des Mischwasserkanals besteht örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Lage inklusive der Höhen ist durch die fixen Anschlusspunkte und der örtlichen Verhältnisse gegeben.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung der Mischwasserkanalisation handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur aus den Jahren 1907 bis 1947. Da es sich um einen betriebs-

notwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Leitungen der Mischwasserkanalisation im Projektperimeter sind sanierungsbedürftig. Der Mischwasserkanal hat seine Nutzungsdauer von 80 Jahren erreicht. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz des Mischwasserkanals gewährleistet werden kann, ist ein Ersatzneubau erforderlich.

3.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Projektierungsarbeiten steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die gesamten Ausgaben von 750 000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5019480, zu belasten.

4. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Bauprojekt	2026 – 2028
Ausgabenbewilligung Ausführung Stadtrat	2028
Frühestmöglicher Baustart	2029

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist eine Medienmitteilung gemeinsam mit dem Antrag Projektzustimmung für das Strassenbauprojekt vorgesehen. Die Medienmitteilung ist im separaten SR-Antrag Projektzustimmung des Strassenbauprojektes abgelegt.

6. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden veröffentlicht, wenn der Stadtrat über das Vorprojekt entschieden hat und das Tiefbauamt das Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz durchführt. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Situation Werkkoordination
2. Querprofile Werkkoordination